

CampingAssec - Der Spezialist für Campingversicherungen

Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Spitzwegstrasse 50
01219 Dresden

Telefon: (0351) 470 65 77
Telefax: (0351) 476 81 18

www.campingasse.de
info@campingasse.de

Kunden-Informationspaket zur Schadenkosten-Versicherung

powered bei „NV Versicherungen VVaG“

Sonderkonzept der Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis:

**Allgemeine Kundeninformation & Informationspflichten
des Versicherers**

Datenschutz-Informationsblatt des Versicherers

Zusatzbedingungen / Sideletter zur Schadenkosten-Versicherung
Spezialkonzept von CampingAssec - Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

Versicherungsbedingungen die dem Vertrag unterliegen

Stand: 01.06.2024

Wichtiger Hinweis

Der Vermittler berät Sie bei Abschluss des Vertrages. Er ist zur Entgegennahme mündlicher Erklärungen und Angaben nicht bevollmächtigt, und zwar weder vor noch nach Vertragsschluss. Sämtliche Erklärungen und Angaben sind daher schriftlich niederzulegen. Durch den Abschluss dieser Versicherung werden Sie Mitglied der NV-Versicherungen VVaG.

Vorläufiger Versicherungsschutz

Eine erteilte vorläufige Deckungszusage tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsbeitrag aber nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Widerrufsfrist gezahlt wird, und der Versicherungsnehmer diese Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, so erlischt die vorläufige Deckung ebenfalls. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckungszusage mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall der auf die Zeit des Versicherungsschutzes anfallende Beitrag.

Widerrufsbelehrung nach § 8 VVG

Abschnitt 1:

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen; diese Belehrung; das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

NV-Versicherungen VVaG

Ostfriesenstraße 1 | 26425 Neuharlingersiel

Fax: 0 49 74 / 93 93 499 | E-Mail: info@nv-online.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir haben Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Betrag errechnet sich nach der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit 1/360 des Jahresbeitrags oder 1/180 des Halbjahresbeitrags oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Zurückzuzahlende Beträge haben wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2:

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt. Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin und einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

ENDE der Widerrufsbelehrung

Einwilligungserklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Diese Einwilligung gilt nur, wenn Sie bei Antragstellung vom Inhalt der Datenschutzerklärung der NV-Versicherungen VVaG Kenntnis nehmen konnten, die auf der Homepage der Gesellschaft unter www.nv-online.de/unternehmen/datenschutz.html veröffentlicht ist.

Sofern Sie keinen Zugang zum Internet haben, wird Ihnen diese Erklärung auf Antrag zu dem für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt in gedruckter Form überlassen.

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtigen Sie den NV-Versicherungen VVaG, 26425 Neuharlingersiel, die fälligen Versicherungsbeiträge von Ihrem Konto per Lastschrift einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat können Sie jederzeit widerrufen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertraglichen Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden wir die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung schriftlich kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für die Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

- Die im Jahre 1818 gegründete Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit führt den Namen „NV-Versicherungen VVaG“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuhaarlingersiel.
- Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland sowie die übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Staaten).

§ 2 Zweck

- Die Gesellschaft bietet Versicherungsschutz im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung nach § 8 VAG; nicht im Bereich der Lebensversicherung oder Krankenversicherung im Sinne des § 146 Abs.1 VAG.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, für die übernommenen Versicherungen bei anderen Versicherungsunternehmen Rückversicherung zu nehmen.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, Versicherungsverträge auch gegen feste Prämie abzuschließen. Solche Versicherungen dürfen 15 % der Beitragseinnahmen aus den Mitgliedsversicherungen nicht übersteigen. Durch Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages wird der Versicherungsnehmer nicht Mitglied der Gesellschaft.
- Die Gesellschaft hat ferner das Recht, durch ihre Organisation für Rechnung anderer Versicherungsunternehmen Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die sie selbst nicht betreibt.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

III. Organe

§ 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:
a) der Vorstand;
b) der Aufsichtsrat;
c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt; dieser bestimmt auch die Anzahl. Er kann eine von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zur Gesellschaft regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.
- Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und mit schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zu bestellen.
- Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

§ 7 Der Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist hierbei nicht

einzurechnen. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit dem Zeitablauf. Wiederwahl ist zulässig.

- Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können für die gleiche Amtszeit ebenso viele Ersatzmitglieder gewählt und die Reihenfolge bestimmt werden, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtszeit treten.
- Unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen worden sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
- Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn unter Berücksichtigung des Ersatzmitgliedes weniger als drei Mitglieder vorhanden sind. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes währt solange, wie das Amt des Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle es getreten ist.
- Zu seinen weiteren Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch Einladung des Vorsitzenden.
- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Dritte ihre schriftlichen Stimmabgaben überreichen lassen (Stimm-bote). Dritte dürfen nur dann als Stimmbote zugelassen werden, wenn sie Ersatzmitglied sind und von den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zur Teilnahme an der Sitzung in Textform ermächtigt wurden.
- Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die gesetzlichen Bestimmungen.
- Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme bei, soweit der Aufsichtsrat für einzelne Sitzungen nicht anders beschließt.
- Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden.
- Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung und auf Erstattung von Barauslagen. Die Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
a) Überwachung der Geschäftsführung;
b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Jahresergebnisverwendung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
c) Feststellung des Jahresabschlusses inkl. der Jahresergebnisverwendung;
d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses.
- Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:
a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum;
b) Festsetzung von Nachschussbeiträgen;

c) Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen, ausgenommen Rückversicherungsverträge;

- d) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte;
e) Aufnahme neuer Versicherungssparten.

- Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:

- a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderung nur die Fassung betrifft;
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, soweit abzuändern, wie das die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt;
- c) sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung, die aus den stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierte) besteht.
- Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als teilvertuelle Versammlung (hybrid) einberufen. Im Fall der Einberufung als teilvertuelle Versammlung legt der Vorstand die Art der digitalen Teilnahme an der Versammlung und die Form der digitalen Stimmabgabe für die nicht ortsanwesenden Teilnehmer fest.
- Die Einberufung ist einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Die Delegierten sollen außerdem durch Brief 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung einer teilvertuellen Versammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Delegierten mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand es beschließen oder wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragt wird.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
- Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Ostfriesland statt.

§ 10 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Anträge von Mitgliedern

Die Mitglieder der Gesellschaft können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei der Gesellschaft Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung schriftlich einreichen und einen Delegierten mit der Begründung beauftragen oder zur Begründung ein Mitglied der Gesellschaft in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 250 Mitgliedern der Gesellschaft unter Angabe von Name, Anschrift und Mitgliedsnummer unterzeichnet sein.

§ 12 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses inkl. der Jahresergebnisverwendung und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses und der Jahresergebnisverwendung, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
3. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.
5. Wahl gemäß § 13 Nr. 7 und Abberufung der Mitgliedervertreter.
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates und des Tagegelds der Mitgliedervertreter.
7. Änderung der Satzung.
8. Auflösung der Gesellschaft.

§ 13 Mitgliedervertreter (Delegierte)

1. Die Mitgliedervertreter vertreten die Gesamtheit der Mitglieder. Sie erhalten dafür ein von der Mitgliedervertreterversammlung festzusetzendes Tagegeld.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus 20 bis 30 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Zur Wahl der Mitgliedervertreter ist ein vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erstellter Wahlvorschlag den Mitgliedern gemäß § 9 Nr. 2 Satz 1 bekanntzugeben. Gleichzeitig ist dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliedervertreterversammlung einzureichen. Dabei muss ein Wahlvorschlag von 250 Mitgliedern unter Angabe von Name, Anschrift und Mitgliedsnummer unterzeichnet sein. Die Mitgliedervertreter sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitgliedervertreter beschlussfähig. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer, der über die Wahlhandlung ein Protokoll aufzunehmen hat. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Wählbar ist jedes Gesellschaftsmitglied, das volljährig aber das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Nicht wählbar sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen sowie Vertreter im Sinne von § 84 HGB, Angestellte, Arbeitnehmer und sonstige Personen, die in Diensten eines Wettbewerbsunternehmens stehen. Sofern Mitgliedervertreter eine der vorgenannten Tätigkeiten aufnehmen, scheiden sie mit sofortiger Wirkung als Mitgliedervertreter aus.
6. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder, wenn hiergegen von mindestens 10 % der anwesenden Mitgliedervertreter Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel.
7. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliedervertreterversammlung Nachwahlen nach den Vorschriften von Nr. 2 Satz 3 ff. vornehmen. Die Amtszeit der zugewählten Mitgliedervertreter dauert solange, wie die Amtszeit der Ausgeschiedenen gewährt hätte.
8. Das Amt des Mitgliedervertreters erlischt
 - a) durch schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber der Gesellschaft;
 - b) durch Wegfall der Mitgliedschaft;
 - c) durch Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit nach Nr. 5;
 - d) durch Abwahl seitens der Mitgliedervertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

§ 14 Einschränkungen für Mitglieder des Aufsichtsrates und Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertreterversammlung müssen ihr Amt zur Verfügung stellen, sobald sie für einen anderen Versicherer vertraglich oder als freier Mitarbeiter tätig werden.

IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

§ 15 Einnahmen

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder;
- b) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen;
- c) den sonstigen Einnahmen.

§ 16 Beiträge

Versicherungsentgelte werden von den Mitgliedern im Voraus erhoben. Außer dem Versicherungsentgelt wird kein weiterer Beitrag für die Mitgliedschaft verlangt.

§ 17 Nachschüsse

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschussbeiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu leisten.
2. Zu den Nachschussbeiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschussbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 18 Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet. Die Mindesthöhe beträgt 2,25 Millionen Euro.
2. Solange die Mindesthöhe der Verlustrücklage noch nicht erreicht ist, wird ihr der Jahresüberschuss vollständig zugeführt. Aufwendungen für die Beitragsrückerstattung werden während dieser Zeit nicht getätigt.
3. Weitere Zuweisungen an die Verlustrücklage, freie Rücklage (ohne Verwendungsbindung) oder eine spezifische Rücklage (mit Verwendungsbindung) auch über die Mindestverlustrücklage hinaus können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.
4. Die Verlustrücklage darf erst bei Erreichen bzw. Wiedererreichen von einem Drittel der Mindesthöhe bis zu einem Viertel ihres Bestandes und nach Erreichen bzw. Wiedererreichen ihrer Mindesthöhe bis zu 50 % ihres Bestandes zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.

§ 19 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der sich in einem Geschäftsjahr aus der Bilanz ergebende Überschuss nicht zur Bildung von Rücklagen (Verlustrücklage, freie Rücklage, spezifische Rücklage) verwendet wird, wird er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
2. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder bar auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.

3. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Rückerstattung gewährt wird, Mitglieder der Gesellschaft sind und es auch während des gesamten vorhergehenden Geschäftsjahres waren. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.
4. Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10 Euro oder 10 % des Beitrages beträgt.

§ 20 Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien anzulegen.

V. Änderung der Satzung

§ 21 Änderung der Satzung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliedervertreterversammlung.
2. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt, bevor sie einen Änderungsbeschluss der Mitgliedervertreterversammlung genehmigt, dem zu entsprechen.
4. Die Satzung kann hinsichtlich der Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe und die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

VI. Auflösung der Gesellschaft

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

1. Ein Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft oder Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliedervertreterversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung. Ist die Mitgliedervertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliedervertreterversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung (Delegierte) der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden kann.
2. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Auflösung oder Bestandsübertragung die gesetzlichen Bestimmungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn vom 02.01.2024
Geschäftszeichen: VA 36-I 5002/00271#00003

NV-Versicherungen VVaG

Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutzerklärung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Mitarbeiter der NV-Versicherungen VVaG sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Solche Dritte sind ebenfalls der NV-Versicherungen VVaG durch Vereinbarungen zur Beachtung des Datenschutzes der Nutzer verpflichtet.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese Einwilligungserklärung nach dem BDSG umfasst auch die Zustimmung zum Bezug und zur Nutzung von Adressinformationen, Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der Infocore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden zum Zwecke des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung, der Personenidentifikation und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z.B. im Schadenfall).

Die Einwilligungserklärung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag bzw. in Schaden-/ Leistungsanzeigen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten). Bei jedem Zugriff eines Nutzers auf eine Internet-Seite von NV-Versicherungen VVaG und bei jedem Abruf einer Datei werden über diesen Vorgang Daten in einer Protokolldatei gespeichert. Die Speicherung dient ausschließlich internen systembezogenen und statistischen Zwecken. Im Einzelnen wird über jeden Abruf folgender Datensatz gespeichert:

- Name der abgerufenen Datei
- Datum und Uhrzeit des Abrufs
- Übertragene Datenmenge
- Meldung, ob der Abruf erfolgreich war
- Beschreibung des Typs des verwendeten Webbrowsers
- Anfragende Domain

Eine Löschung dieser Statistik-Rohdaten erfolgt nach 90 Tagen.

Die im Rahmen dieser Registrierung von Nutzern gemachten Angaben werden, nur nach Zustimmung des Nutzers, in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken von der NV-Versicherungen VVaG ausgewertet. Ein Verkauf von Adressdaten an Dritte findet nicht statt. Alle unter www.nv-online.de befindlichen Daten, die sich auf unseren Servern befinden und dort „gehostet“ (also aufbewahrt) werden, sind durch hintereinander geschaltete Sicherheitssysteme vor dem Zugriff Unberechtigter gesichert. Mitarbeiter der NV-Versicherungen VVaG und ihre Systemdienstleister überprüfen die Wirksamkeit des Schutzes regelmäßig.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h., Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Wir kümmern uns um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in allen Bereichen unserer Plattform und unseres Unternehmens. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich auch direkt an uns wenden. Schreiben Sie an

NV-Versicherungen VVaG
Johann-Remmers-Mammen-Weg 2
26427 Neuuharlingersiel

Automatisch erfasste nicht personenbezogene Daten: Wenn Sie auf unsere Webseite zugreifen, werden gelegentlich automatisch (also nicht über eine Registrierung) erzeugte Informationen gesammelt, die nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können (z.B. mittels eines Internetbrowsers oder einem Betriebssystem; Domainnamen von Webseiten, von denen aus über einen Weblink ein Zugriff erfolgt; Anzahl der Besuche; durchschnittliche Verweilzeit; aufgerufene Seiten). Wir und unsere Konzernunternehmen verwenden diese Informationen, um den Auftritt ständig zu verbessern und zu aktualisieren sowie um die Attraktivität zu erhöhen. Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unseres Unternehmens unter der oben genannten Anschrift. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

NV-Versicherungen
Alles bestens.



Unternehmen: NV-Versicherungen VVaG
Ostfriesenstraße 1, 26425 Neuharlingersiel

Produkte:
NV Hausratversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich an- gefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungskosten;



- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Schlossänderungskosten;
- ✓ Bewachungskosten;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen;
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden.

Versicherungssumme und Versicherungswert

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge;



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut ;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.

Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Zusatzbedingungen / Sideletter zur Schadenskosten-Versicherung

Spezialkonzept CampingAssec – Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Stand: 01.06.2024

Die Regelungen dieser besonderen Deckungsvereinbarungen „Zusatzbedingungen & Sideletter“ zur Schadenkosten-Versicherung zum „Spezialkonzept CampingAssec – Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG“ gehen im Kollisionsfalle den Regelungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen vor.

Präambel

Der im Versicherungsschein dokumentierte Makler „Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG“ ist der exklusive Vertragspartner für die Vermittlung & Betreuung der besonderen Prämien und Deckungsvereinbarungen zur Standplatz- / Grundstückshaftpflichtversicherung.

Verliert dieser Makler das Mandat durch den Kunden, wird die „NV Versicherungen VVaG“ den Versicherungsvertrag nicht auf Basis der besonderen Prämien und Deckungsvereinbarungen „Spezialkonzept CampingAssec - Kellert Versicherungsmakler GmbH & Co. KG“ über die vereinbarte Vertragslaufzeit verlängern.

Sollte zu diesem Vertrag ein Maklermandat eines anderen Maklers eingehen, wird dieser Makler bis zur vereinbarten Vertragslaufzeit nur als Korrespondenzmakler hinterlegt.

Es gelten folgende besondere Bedingungen zur Schadenkosten-Versicherung:

Versicherte Sachen sind die „nichtnatürlichen Gegenstände im Eigentum des Versicherungsnehmers auf der Parzelle / dem Standplatz.

Versichert gelten das Objekt (wie z.B. Standwohnwagen, Mobilheim, Tiny-House, Bauwagen) nebst An- und Zubauten und Nebengebäude wie Garten- oder Gerätehütten, o.ä. samt Inhalt als versicherte Sache, welche sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer im Haushalt gemeldeten Person befinden.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jegliche Kraftfahrzeuge und zugelassene KFZ-Anhänger jeglicher Art.

Versichert gilt nicht der Sachschaden an sich, sondern nur die Aufräumungs-, Abbruch und Entsorgungs- bzw. Vernichtungskosten für die versicherten Sachen auf dem Versicherungsort, welche aufgrund eines Totalschadens durch eine der versicherte Gefahren Feuer (Brand, Blitzschlag oder Explosion), Sturm ab Windstärke 8, Hagel, bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser oder erweiterte Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).beschädigt wurden.

Bestandteile und Gegenstände der Unterkunft auf der Parzelle / dem Standplatz gelten für die Aufräum- und Abbruchkosten als Vertragsgrundlage.

Andere Gegenstände, die sich nach Schadeneintritt auf der Parzelle befinden (Elementar= angeschwemmte Sachen) gelten ausdrücklich als nicht mitversichert.

Aufräumungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von beschädigten oder kontaminierten Sachen und sonstigen Resten zum nächsten vorschriftsmäßigen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten bzw. Dekontaminieren und der in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Kosten für die Erfüllung behördlicher Auflagen, sofern diese rechtmäßig aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind.

Ersetzt werden nur tatsächlich entstandene Kosten bis zu einer maximalen Höhe von 10.000 Euro auf erstes Risiko je Schadensfall.

Es bedarf der Rechnungsvorlage oder Eigenleistungsabrechnung mit Dokumentation.



Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen

VHB 2014

Abschnitt „A“	
§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
§ 2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
§ 3	Einbruchdiebstahl
§ 4	Leitungswasser
§ 5	Naturgefahren
§ 6	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
§ 7	Außenversicherung
§ 8	Versicherte Kosten
§ 9	Versicherungswert, Versicherungssumme
§ 10	Anpassung der Prämie
§ 11	Wohnungswechsel
§ 12	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
§ 13	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
§ 14	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 15	Sachverständigenverfahren
§ 16	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
§ 17	Besondere gefahrerhöhende Umstände
§ 18	Wiederherbeigeschaffte Sachen

Abschnitt „B“	
§ 1	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
§ 3	Prämien, Versicherungsperiode
§ 4	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
§ 5	Folgeprämie
§ 6	Lastschriftverfahren
§ 7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 9	Gefahrerhöhung
§ 10	Überversicherung
§ 11	Mehrere Versicherer
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung
§ 13	Aufwendungsersatz
§ 14	Übergang von Ersatzansprüchen
§ 15	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 17	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
§ 18	Vollmacht des Versicherungsvertreters
§ 19	Repräsentanten
§ 20	Verjährung
§ 21	Zuständiges Gericht
§ 22	Anzuwendendes Recht
§ 23	Sanktionsklausel

Abschnitt „A“

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse**1. Versicherungsfall**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser,
- d) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel
 - bb) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart,

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge**1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion, Implosion
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- b) Sengschäden,
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 b und 6 c gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 3 Einbruchdiebstahl**1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl,
- b) Vandalismus nach einem Einbruch,
- c) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4a aa) oder 4a bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- 3. Vandalismus nach einem Einbruch**
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a, 2 e oder 2 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 4. Raub**
- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
 - b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
 - c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.
- 5. Nicht versicherte Schäden**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe § 6 Nr. 2), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen, sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - bb) Schwamm,
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Naturgefahren**1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel,
- b) Weitere Elementargefahren
 - aa) Überschwemmung,
 - bb) Rückstau,
 - cc) Erdbeben,
 - dd) Erdsenkung,
 - ee) Erdbeben,
 - ff) Schneeeindruck,
 - gg) Lawinen,
 - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
 - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3. Weitere Elementargefahren

- a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- d) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- e) Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- f) Schneeeindruck
Schneeeindruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- g) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- h) Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc);
 - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;
 - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

5. Selbstbehalt

Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfanges

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert. Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
 - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);
 - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;
 - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
 - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
 - ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher oder geringer wertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 gg) genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen)
- g) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 7 Außenversicherung**1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

Ein eigenständiger Hausstand liegt vor, wenn dem Bewohner neben Wohn- und Schlafraum eine eigene Küche und ein eigenes Bad zur Verfügung stehen.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR, begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2)

§ 8 Versicherte Kosten**1. Versicherte Kosten**

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufräumungskosten
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) Hotelkosten
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- d) Transport- und Lagerkosten
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- e) Schlossänderungskosten
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
- f) Bewachungskosten
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.
- g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.
- h) Reparaturkosten für Nässeschäden
an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
- i) Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme**1. Versicherungswert**

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) dd) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) ee) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung (siehe Abschnitt A & 6 Nr. 3). Die Versicherungssumme wird gemäß Nr. 4 angepasst.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- c) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3. Unterversicherungsverzicht

- a) Voraussetzungen
Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn
 - aa) bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und
 - bb) die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und
 - cc) nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.
- b) Wohnungswechsel
Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach aa) bis cc) für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.
- c) Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme
Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme widerspricht und der für den Unterversicherungsverzicht vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird. Dies hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform mitzuteilen.
- d) Kündigung
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

4. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

- a) Der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche (siehe Nr. 2) erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
Der neue Betrag pro Quadratmeter wird auf die nächsten 500 Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer mit der neuen Versicherungssumme bekanntgegeben.
- b) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Schriftform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 10 Anpassung der Prämie
-entfällt-**§ 11 Wohnungswechsel****1. Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Schriftform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 27).
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.
- 6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**
- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- 7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**
- Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1);
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1), auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und Nr. 2 b) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 c) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A § 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1), niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1), der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) sind
- aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte);
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
- aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen, oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
 - bb) 2.500 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
 - cc) 20.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**1. Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15 Sachverständigenverfahren**1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Schriftform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. **Obliegenheiten**
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- § 16 **Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift**
1. **Sicherheitsvorschrift**
Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
2. **Folgen der Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 b und Nr. 3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- § 17 **Besondere gefahrerhöhende Umstände**
1. **Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
 - d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A § 11).
2. **Folgen einer Gefahrerhöhung**
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.
- § 18 **Wiederherbeigeschaffte Sachen**
1. **Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
2. **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
3. **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. **Beschädigte Sachen**
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. **Gleichstellung**
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. **Übertragung der Rechte**
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. **Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt „B“

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters**
- 1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**
 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
 Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- a) **Vertragsänderung**
 Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
 Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- b) **Rücktritt und Leistungsfreiheit**
 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
 Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
 Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) **Kündigung**
 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
 Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) **Anfechtung**
 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
 Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 4. Rechtsfolgenhinweis**
 Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 5. Vertreter des Versicherungsnehmers**
 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers**
 Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages**
- 1. Beginn des Versicherungsschutzes**
 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2. Dauer**
 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 3. Stillschweigende Verlängerung**
 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- 4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
 Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
 - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie**1. Fälligkeit**

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3b) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren**1. Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Abschnitt A § 16)
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe Abschnitt A § 16)
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung**1. Begriff der Gefahrerhöhung**

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

- 1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer**1. Anzeigepflicht**

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer gemäß den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung**1. Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Aufwendungsersatz**1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
2. **Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen**
1. **Übergang von Ersatzansprüchen**
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall**
1. **Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. **Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.
3. **Kündigung durch Versicherer**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
1. **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. **Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**
1. **Form**
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. **Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters**1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Zuständiges Gericht**1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

1. § 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung

BBH NV HausratPremium 6.0 – 02/2018

Inhaltsverzeichnis

Feuer, Explosion

- § 1 Nutzwärmeschäden
- § 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
- § 3 Kurzschluss und Stromschwankungen
- § 4 Seng- und Schmorschäden
- § 5 Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut
- § 6 Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden
- § 7 überschallknall
- § 8 Fahrzeuganprall
- § 9 Blindgänger
- § 10 Schäden durch radioaktive Isotope

Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen

- § 11 Fahrraddiebstahl - soweit besonders beantragt und
im Versicherungsschein aufgeführt -
- § 12 Teilediebstahl Fahrrad
- § 13 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
- § 14 Mitversicherung von Kfz-Zubehör
- § 15 Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen und Krankenfahrstühlen
- § 16 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen
oder Pflege- und Altenheimen
- § 17 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
- § 18 Diebstahl am Arbeitsplatz
- § 19 Einbruch über nicht versicherte Räume
- § 20 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten
- § 21 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern
- § 22 Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten

- § 23 Vandalismus nach Einschleichen
- § 24 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten
- § 25 Telefon- und Stromkosten nach einem Einbruchdiebstahl
- § 26 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)
- § 27 Trickdiebstahl
- § 28 Taschendiebstahl
- § 29 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Leitungswasser

- § 30 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung
- § 31 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
- § 32 Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

Sturm

- § 33 Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück sowie Balkon und Terrasse
- § 34 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke
- § 35 Eindringen von Niederschlägen

Versicherungsort, Außenversicherung

- § 36 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude
- § 37 Erweiterung der Außenversicherung
- § 38 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
- § 39 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer
- § 40 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung
- § 41 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz
- § 42 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

Versicherte Kosten

- § 43 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
- § 44 Schlossänderungskosten / einfacher Diebstahl von Schlüsseln
- § 45 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- § 46 Transport- und Lagerkosten
- § 47 Umzugskosten
- § 48 Sachverständigenkosten
- § 49 Bewachungskosten
- § 50 Hotelkosten
- § 51 Datenrettungskosten
- § 52 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- § 53 Fehlalarm durch Rauchmeldern
- § 54 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat
- § 55 Kinderbetreuung im Notfall
- § 56 Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand

- § 57 Wasser- und Gasverlust
- § 58 Kosten für die Versorgung von Haustieren
- § 59 Kostenübernahme bei Bekämpfung von Schädlingen
- § 60 Kostenpauschale
- § 61 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte
- § 62 Entschädigungsgrenzen versicherter Kosten

Mitversicherung von Beschädigungen

- § 63 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

Sonstiges

- § 64 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- § 65 Entschädigung für Schmucksachen
- § 66 Wertsachen in Bankgewahrsam
- § 67 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- § 68 Vermögensschäden durch Internetbetrug
- § 69 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
- § 70 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen
- § 71 Handelswaren und Musterkollektionen
- § 72 Schäden am Hausrat durch Wildtiere
- § 73 Daten aus dem Internet
- § 74 Mitversicherung von Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS-Prüfung)
- § 75 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern
- § 76 Versicherungssumme/Erhöhung der Vorsorge
- § 77 Versicherungsschutz bei Umzug
- § 78 Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes
- § 79 Hausrat einer Pflegekraft
- § 80 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit
- § 81 Genereller Unterversicherungsverzicht

Garantien

- § 82 NV Lückenlos-Garantie
- § 83 NV Best-Leistungs-Garantie
- § 84 NV Besitzstands-Garantie
- § 85 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- § 86 Künftige Bedingungsverbesserungen

Feuer, Explosion

§ 1 Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VHB 2014 gelten Nutzwärmeschäden als mitversichert.

§ 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 VHB 2014 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) VHB 2014).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2014) begrenzt.

§ 3 Kurzschluss und Stromschwankungen

1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen
 - a) Der Versicherer haftet nicht für Schäden
 - aa) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
 - bb) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.
 - a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - aa) durch unsachgemäße Handhabung
 - bb) durch mechanisch einwirkende Gewalt
 - cc) durch Konstruktions- und Materialfehler
 - dd) durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit
2. Die Entschädigung ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

§ 4 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 b) VHB 2014 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 5 Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut

1. Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut infolge von öffentlichen Strom-/Netzausfällen sowie eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte.
2. Nicht versichert sind Bedienungsfehler.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 6 Rauch, Verpuffung, Verrußung

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VHB 2014 sind Schäden durch Rauch, Verpuffung und Verrußung infolge einer nicht versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

§ 7 Überschallknall

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 VHB 2014 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

§ 8 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

§ 9 Blindgänger

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 VHB 2014 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) mitversichert.

§ 10 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen

§ 11 Fahrraddiebstahl - soweit nicht ausgeschlossen und im Versicherungsschein aufgeführt -

1. Für Fahrräder (auch nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
3. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
5. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
6. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.
7. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 12 Teilediebstahl Fahrrad

Sofern der § 11 BBH NV HausratPremium 6.0 vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz auch für die mit dem Fahrrad fest verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Fahrrad Akku, Kindersitz), wenn nur diese gestohlen wurden.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 13 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 und Abschnitt A § 7 VHB 2014 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie weltweit durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (auch Wohnmobile), fest mit dem Kraftfahrzeug verbundener und verschlossener Behälter (z. B. Dachboxen) oder Wohnwagenanhänger, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuganhänger oder dem verschlossenen Innenraum eines Wassersportfahrzeuges, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
5. Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2014 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computergeräte und deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör bis max. 500 EUR je Versicherungsfall.
6. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 14 Mitversicherung von Kfz-Zubehör

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 c) VHB 2014 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/ Sommerreifen ggf. mit Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB 2014 mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR und erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann.

§ 15 Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen und Krankenfahrstühlen

1. Für Kinderwagen, Gehhilfen, Roll- oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.

§ 16 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen, Pflege- und Altenheimen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes (auch der Aufenthalt in Reha-Einrichtungen oder Pflege- und Altenheimen) außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.

3. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt. Bargeld und sonstige Wertsachen sind bis zu einem Betrag von 500 EUR mitversichert.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 17 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

1. Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
2. Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 18 Diebstahl am Arbeitsplatz

1. Mitversichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, das Stehlgut aufnehmen zu lassen und dem Versicherer den Meldebeleg einzureichen.
3. Die Entschädigungsleistung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach Abschnitt A § 13 VHB 2014. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.

§ 19 Einbruch über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 a) VHB 2014 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einem nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

§ 20 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a) Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem versicherten Grundstück befindet.
 - b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, fest verankerte und bewegliche Skulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Wäschespinnen, Gartenroboter und Grills die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 21 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrockner

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 VHB 2014 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 22 Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 und § 6 Nr. 2 VHB 2014 ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 23 Vandalismus nach Einschleichen

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 3 VHB 2014 besteht auch Versicherungsschutz, wenn sich der Täter gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 c) VHB 2014 durch Einschleichen Einlass verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 24 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten

1. Mitversichert ist der Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl oder Raub, einschließlich der bei Raub gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 4 VHB 2014 erzwungenen Herausgabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN), sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 c) und § 7 Nr. 4 VHB 2014 gilt vereinbart, dass auch Schäden durch Raub mitversichert gelten, wenn diese Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hingeschafft werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 25 Telefon- und Stromkosten nach einem Einbruchdiebstahl

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A § 3 VHB 2014) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zur Versicherungssumme. Gleiches gilt, wenn es durch den Einbruchdiebstahl zu zusätzlichen Stromkosten kommt.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.

§ 26 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) VHB 2014 besteht abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt A § 13 VHB 2014 bleiben unverändert.

§ 27 Trickdiebstahl

1. Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes
 - a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
 - b) Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) und b) cc) VHB 2014 gilt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen und allen Sachen aus Gold oder Platin eine maximale Entschädigung von 2.000 EUR je Versicherungsfall.
 - c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.
2. Einfacher Diebstahl von Hör- und Sehhilfen sowie Zähnen und Gebissen
 - a) Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 2 und § 7 Nr. 3 VHB 2014 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie Zähnen und Gebissen als mitversichert.
 - b) Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 2.000 EUR begrenzt. Es wird der Zeitwert entschädigt.

§ 28 Taschendiebstahl

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2014 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden einschließlich dem Inhalt dieser Taschen mitversichert.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass diese nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 29 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewaltthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer, im Zusammenhang mit einem Streik oder einer beim Widerstand gegen eine Aussperrung, zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

Leitungswasser**§ 30 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung**

Gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden durch austretendes Wasser beim Befüllen oder Entleeren.

§ 31 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

§ 32 Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt der Austritt von Wasser aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen als mitversichert.
2. Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen, gelten als nicht mitversichert.

3. Die Entschädigung zu Nr. 1 ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Sturm

§ 33 Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück sowie Balkon und Terrasse

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 4 b) VHB 2014 sind auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Sport- und Spielgeräte sowie Gartenfiguren, die sich außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gegen die Gefahren Sturm und Hagel versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 34 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 2 a) VHB 2014 sind Schäden innerhalb der versicherten Räume, durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

§ 35 Eindringen von Niederschlägen

1. a) In Erweiterung von Abschnitt A § 5 VHB 2014 gelten Schäden die durch das Eindringen von Regen, Hagel oder Schnee durch Gebäudeöffnungen die nicht durch Sturm verursacht wurden als mitversichert.
b) Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen gelten als nicht mitversichert.
2. Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Versicherungsort, Außenversicherung

§ 36 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude

In Erweiterung von Abschnitt B § 9 Nr. 2 VHB 2014 ist die Anzeige einer Gerüststellung bis zu 18 Monaten durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

§ 37 Erweiterung der Außenversicherung

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB 2014 gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Außenversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend. Soweit geringere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen vereinbart sind, bleiben diese Grenzen bestehen.

§ 38 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) VHB 2014 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, jedoch im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 39 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 40 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2014 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden und in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Person stehen.
2. Versichert sind die Sachen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl/Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Die jeweiligen Voraussetzungen für die versicherten Gefahren und Schäden (Abschnitt A § 2 und § 3 VHB 2014) sowie die weiteren Bestimmungen der VHB 2014 gelten entsprechend. Für Schäden durch Naturgefahren (siehe Abschnitt A § 5 VHB 2014) besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 EUR begrenzt.

§ 41 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

§ 42 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

1. Versicherungsschutz besteht für Hausrat nach Abschnitt A § 11 Nr. 2 VHB 2014, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sogenannte Pendlerwohnung), der durch den Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, und sich innerhalb Deutschlands befindet.
2. Für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2014 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von maximal 3.000 EUR.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 30.000 EUR begrenzt.

Versicherte Kosten

§ 43 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

1. Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 44 Schlossänderungskosten / einfacher Diebstahl von Schlüsseln

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, von Wertschutzschranken und Wertbehältnissen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschranke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
3. Als Versicherungsfall gilt darüber hinaus das Abhandenkommen der Schlüssel und dergleichen durch einfachen Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf 500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.
4. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 45 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub oder der Dienstreise (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Reise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A § 6 VHB 2014) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000 EUR übernommen.

§ 46 Transport- und Lagerkosten

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 d) VHB 2014 sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 540 Tagen versichert.

§ 47 Umzugskosten

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden, nachweisbaren Kosten für den Umzug.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR der angefallenen Kosten begrenzt.

§ 48 Sachverständigenverfahren

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 15 VHB 2014 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 % soweit sich der Schaden auf über 10.000 EUR beläuft.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 49 Bewachungskosten

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 f) VHB 2014 werden die Kosten ohne zeitliche Begrenzung ersetzt.

§ 50 Hotelkosten

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) VHB 2014 werden Hotel - oder ähnliche Unterbringungskosten ohne zeitliche Begrenzung ersetzt.
2. Die Entschädigung ist pro Tag auf 3 Promille der Versicherungssumme begrenzt.

§ 51 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 - b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 52 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 53 Fehlalarm durch Rauchmelder

1. In Erweiterung von den VHB 2014 Abschnitt A § 8 ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten
 - a) eines Feuerwehreinsatzes;
 - b) für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung; die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.
2. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden
3. Die Entschädigung ist auf maximal 1.500 EUR begrenzt.

§ 54 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

Als Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat (z. B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Betrug, Computermisbrauch, EC- und Kreditkartenmissbrauch) besteht auch Versicherungsschutz für den erlittenen Schaden an versicherten Sachen (inkl. Bargeld) und Vermögensschäden.

Schäden an versicherten Sachen und Kosten gemäß VHB 2014 sowie den BBH NV HausratPremium 6.0 sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 500 EUR mitversichert. Mitversichert sind auch erlittene Schäden der im Haushalt des VN lebenden Personen.

§ 55 Kinderbetreuung im Notfall

1. In Erweiterung zu den VHB 2014 werden die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinderbetreuung ersetzt, wenn diese nach einem versicherten Schaden gemäß den VHB 2014 sowie den BBH NV HausratPremium 6.0 erforderlich waren.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

§ 56 Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein leistungspflichtiger Brandschaden gemäß VHB 2014, ein Einbruchdiebstahlschaden gemäß VHB 2014 oder ein Raub gemäß VHB 2014 eingetreten ist und eine versicherte Person dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.
2. Die Kosten für bis zu 10 Sitzungen bei Psychologen/Psychotherapeuten werden ersetzt, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis begonnen wird.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 57 Wasser- und Gasverlust nach Rohrbruch

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB 2014 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 VHB 2014 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB 2014 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Rohrbruchs an einer Gasleitung entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
3. Die Entschädigung zu Nr. 1 und Nr. 2 ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 58 Kosten für die Versorgung von Haustieren

Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 500 EUR für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

§ 59 Kostenübernahme bei Bekämpfung von Schädlingen

1. Ist das versicherte Objekt von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur noch fachmännisch beseitigt werden, so gelten die Kosten für die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma in Höhe von maximal 500 EUR als mitversichert.
2. Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

§ 60 Kostenpauschale

Ab einer Entschädigung in Höhe von 1.000 EUR erstatten wir Ihnen einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 EUR.

§ 61 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

1. Wurden infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört oder sind diese abhandengekommen und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Mietgeräte vom Versicherungsschutz gedeckt
2. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind:
Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Herd/Ofen, Geschirrspülmaschine, Gefrierschrank oder -truhe.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 62 Entschädigungsgrenzen versicherter Kosten

Für die versicherten Kosten gelten die im Abschnitt A § 12 Nr. 4 VHB 2014 genannten Entschädigungsgrenzen.

Mitversicherung von Beschädigungen**§ 63 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VHB 2014 sind Hausratgegenstände auch gegen Beschädigungen durch einen Unfall mit Bus, Bahn, KFZ oder Schiff mitversichert. Es muss eine polizeiliche Unfallaufnahme stattgefunden haben.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Sonstiges**§ 64 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen**

1. Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 a) VHB 2014 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme erhöht.
2. Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2014 ist die Entschädigung für Bargeld auf 4.000 EUR erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) und cc) VHB 2014 gelten unverändert.

§ 65 Entschädigung für Schmucksachen

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2014 sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin bis insgesamt 50.000 EUR mitversichert.

§ 66 Wertsachen in Bankgewahrsam

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 VHB 2014 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2014) begrenzt.

§ 67 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2014 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis insgesamt 20.000 EUR mitversichert.

§ 68 Vermögensschäden durch Internetbetrug

2. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VHB 2014 ersetzen wir auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings sowie Online-Warenhandel, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen/Bestellungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank/Online-Händler diese ausführt.
Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche Sie in der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops/portable PCs durchführen.
3. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
4. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
5. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
6. Phishing-Ermittlung setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
7. Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie ihren Computer, den Sie zum Online-Banking/Online-Einkauf nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
8. Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
 - die kontoführende Bank/Online-Händler ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2014 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
8. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 3.500 EUR begrenzt

§ 69 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

1. Abweichend von Abschnitt B § 8 sowie Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2014 leistet der Versicherer auch vollen Ersatz für Schäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen sowie durch Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften herbeigeführt hat.
2. Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in Nr. 1 aufgeführten Betrag übersteigt findet Abschnitt B § 8 sowie Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2014 Anwendung

§ 70 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 VHB 2014 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
2. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann

§ 71 Handelswaren und Musterkollektionen

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) hh) VHB 2014 sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
2. Die Entschädigungsgrenze pro Versicherungsfall beträgt 15.000 EUR.

§ 72 Schäden am Hausrat durch Wildtiere

1. Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leisten wir Entschädigung für Schäden durch Wildtiere, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Wildtiere sind wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z.B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche, Fasan) und Waschbären.
3. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 73 Daten aus dem Internet

Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 g) VHB 2014 sind Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.500 EUR begrenzt.

§ 74 Mitversicherung von Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS Prüfung)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 VHB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch Überschwemmung durch Starkregen.
2. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Starkregen.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - c) weitere Elementargefahren (sonst. Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
4. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
 - b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 16 VHB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

§ 75 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung der Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

§ 76 Versicherungssumme/Erhöhung der Vorsorge

1. In Abweichung von Abschnitt A § 9 VHB 2014 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 %.
2. Beträgt die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche mindestens 650 EUR, gilt abweichend von Nr. 1 ein Vorsorgebetrag von 30 %.

§ 77 Versicherungsschutz bei Umzug

In Erweiterung zu Abschnitt A § 11 Nr. 1 VHB 2014 gilt der Versicherungsschutz in beiden Risikoorten bis zu 120 Tage nach Umzugsbeginn.

§ 78 Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf eine Entschädigungssumme von maximal 30.000 EUR beschränkt.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.

§ 79 Hausrat einer Pflegekraft

1. Mitversichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme des Versicherungsnehmers, gilt der Hausrat einer Pflegekraft, die während der Ausübung Ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 80 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

1. Werden Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind. Geht uns der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Außerkraftsetzung erst mit Zugang des Nachweises.
2. Wir gewähren während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz in Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme.
3. Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz sind:
 - a) Der Hausratvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate.
 - b) Alle Beiträge wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beglichen.
 - c) Das Arbeitsverhältnis war unbefristet, ungekündigt und wurde durch den Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt.
 - d) Die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor der Kündigung mindestens 30 Stunden.
 - e) Das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.
4. Die Außerkraftsetzung endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, wenn uns ihre entsprechende Mitteilung innerhalb von zwei Monaten zugeht. Anderenfalls endet die Außerkraftsetzung mit Zugang Ihrer Mitteilung. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als ein Jahr dauert.

§ 81 Genereller Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Abschnitt A § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2014 wird bei Schäden bis 5.000 EUR kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

Garantien**§ 82 NV Lückenlos-Garantie – soweit gesondert vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt -**

Wenn vor Beginn dieses Vertrages ein direkter Vorvertrag besteht, also die Hausratversicherung von einem anderen Versicherer auf die NV-Versicherungen VVaG übertragen werden soll, dann gilt diese Deckungserweiterung für den Zeitraum zwischen Antragsstellung (Antragseingang bei der NV-Versicherungen VVaG) und dem tatsächlichen Beginn des Vertrages = Ende des Vorvertrages.

Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass der entsprechende Vorvertrag bei Antragstellung angegeben wurde und dass eine Antragsannahme erfolgte.

Die Differenzdeckung leistet für die Inhalte dieses Vertrages, soweit diese durch den noch bestehenden Vorvertrag nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Diese Deckungserweiterung gilt nachrangig (subsidiär) zu dem bestehenden Vorvertrag. Die Gesamthaftung ist auf die Versicherungssumme des entsprechenden Vorvertrages begrenzt. Sollte diese höher sein als in diesem Vertrag, so ist die Haftung auf die Versicherungssumme dieses Vertrages begrenzt.

§ 83 NV Best-Leistungs-Garantie – soweit nicht ausgeschlossen -

Bietet Versicherungsschutz für Schadenfälle, die im Rahmen dieses Vertrages nicht oder nicht komplett unter den Deckungsschutz fallen, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif zur Hausratversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts überhaupt oder besser eingeschlossen wären. Die Erweiterung umfasst:

- a) die versicherten Gefahren
- b) die versicherten Sachen
- c) die versicherten Kosten
- d) Erhöhung von Entschädigungsgrenzen
- e) Wegfall oder Reduzierung von Selbstbeteiligungen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.

Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag handeln und auch bei der NV keine zuschlagspflichtige Einschlussmöglichkeit sein. Der Nachweis, in Form von besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR), über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem VN.

1. Ausschlüsse:
 - a) Berufliche und gewerbliche Risiken
 - b) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf „AllRisk“-Basis
 - c) Vorsatz
 - d) Elementargefahren (der Ausschluss gilt nicht für die Gefahren Sturm, Hagel und Blitzschlag)
2. Die Begrenzung der Gesamtleistung gemäß Abschnitt A § 12 VHB 2014 bleibt unberührt.
3. Teil-Kündigungsmöglichkeit

Diese Regelung der „NV Best-Leistungs-Garantie“ kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

§ 84 NV Besitzstands-Garantie – soweit nicht ausgeschlossen

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die NV-Versicherungen VVaG nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, als

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde;
- die bei der NV-Versicherungen VVaG versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt;
- beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Vorsatz.

§ 85 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

1. Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2014) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.
2. Ferner garantieren wir die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse.

§ 86 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.